

**Rangieren mit Triebfahrzeugen,
bei denen der Triebfahrzeugführer gleichzeitig
Rangierleiter ist**

1. Die Rangierabteilungen mit Triebfahrzeugen, bei denen der Triebfahrzeugführer gleichzeitig Rangierleiter ist, gelten als begleitete Rangierabteilungen.
2. Das Triebfahrzeug muß von beiden Seiten des Führerstandes bedienbar sein, wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern.
3. Die zu befahrenden Gleisanlagen müssen übersichtlich und ausreichend beleuchtet sein.
4. Die vorgeschriebene örtliche Sicherung höhengleicher Kreuzungen darf dem Triebfahrzeugführer, der gleichzeitig Rangierleiter ist, nicht übertragen werden.
5. Ungesicherte höhengleiche Kreuzungen dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit und bei wiederholter Abgabe des Achtungssignals befahren werden.
6. Die Geschwindigkeit ist bei eintretenden Sichtbehinderungen zu vermindern.
7. Die Führerstandseite ist zu wechseln, wenn dadurch der Rangierweg besser beobachtet werden kann.
8. Das An- und Abkuppeln der Fahrzeuge darf nur auf Gleisabschnitten mit einer Längsneigung $\leq 2,5 \text{ ‰}$ (1:400) erfolgen.
9. Vor dem Heranfahen an anzukuppelnde Fahrzeuge ist die Rangierabteilung anzuhalten. Der Triebfahrzeugführer hat sich persönlich davon zu überzeugen, daß die Fahrzeuge gegen Abrollen gesichert sind. Vor dem Abkuppeln der Fahrzeuge hat der Triebfahrzeugführer entsprechend den örtlichen Festlegungen die abzukuppelnden Fahrzeuge zu sichern. Auf dem Triebfahrzeug sind Hemmschuhe mitzuführen. Vor Verlassen des Triebfahrzeuges ist dieses gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.
10. Am Rangieren dürfen keine Rangierer beteiligt werden.
11. Die zulässige Geschwindigkeit und die Anzahl der zu bewegenden Fahrzeuge sowie die sich aus den örtlichen Besonderheiten ergebenden Sicherheitsbestimmungen sind in der Dienstordnung festzulegen.
12. Das Abstoßen von Wagen ist verboten.